

**GEMEINSAM LEBEN
GEMEINSAM LERNEN**
Landesarbeitsgemeinschaft NRW e. V.



LAG Gemeinsam Leben NRW e. V., Tiefe Straße 50, 44146 Dortmund

**Landtag NRW
Herrn Schlichting
Ref. 1.1 AGS
40002 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/3098

alle Hof

Landesarbeitsgemeinschaft
Nordrhein-Westfalen
Der Vorstand

Geschäftsstelle
Tiefe Straße 50
44145 Dortmund

Bernd Kochanek
Tel. 0231 / 462 313 (p)
Tel. 0231 / 8 494-270 (d)
Fax. 0231 / 8 494 271 (d)
eMail LAGNRW@aol.com

— anahänat sind 5 Selten P E R F A X 0211 884 3002

Dortmund, den 11.07.2003

Anhörung zum Landesgleichstellungsgesetz heute

Sehr geehrter Herr Schlichting,

Ich übersende die Stellungnahme meines Verbandes für die heutige Anhörung. Ich hoffe, Sie können sie im Laufe des Vormittages noch vervielfältigen.

Für die späte Abgabe bitte ich Sie um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kochanek
(Landesvorsitzender)



POSITONEN der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

10.07.2003

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze im Rahmen der parlamentarischen Anhörung am 11.07.2003 (Lt.Drs. 13/3855)

Der Elternverband „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen – Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V.“ (LAG GL NRW) begrüßt die Absicht der Landesregierung, die Träger öffentlicher Belange in ihrem Handeln auf die Norm der Gleichstellung beeinträchtigter Menschen mit Menschen ohne Beeinträchtigungen zu verpflichten.

Dabei sollen alle Entscheidungen der Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Einrichtungen am Ziel der uneingeschränkten Teilhabe beeinträchtigter Menschen am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet werden, wie es sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes ergibt. D.h. im Sinne des Grundgesetzartikels 3 Abs. 2 darf künftig niemand mehr aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden.

Ein Leben mit Beeinträchtigungen körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen in unserer Leistungsgesellschaft zu führen heißt – trotz aller erkennbaren Fortschritte bei der „Integration Behinderter“ – nach wie vor gegen erhebliche Barrieren zu stoßen. Aus den Schwerpunkten unserer Tätigkeit denken wir dabei besonders an den gleichberechtigten Zugang zu Bildungseinrichtungen.

Die zunehmende Ökonomisierung unseres Alltages, die Ausrichtung auch des privaten Lebens auf den wirtschaftlichen Erfolg, verführt uns leicht dazu, leistungsgeminderte Personen an den Rand der Gesellschaft zu drängen. Mit Menschen, die mit einer Beeinträchtigung unter uns leben, treten wir oftmals gar nicht in Beziehung, weil wir von ihnen keinen Beitrag zu gelingenden Beziehungen – privat oder beruflich – erwarten.

Viele Menschen verwechseln nach wie vor das handicap eines Menschen mit der Einschränkung seiner Mobilität, mit der Einschränkung seiner Konsumtionsfähigkeit oder mit der Einschränkung in der Entfaltung seiner intellektuellen Kräfte. **Es sind die Barrieren in unseren Köpfen, die ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen erschweren, nicht das bestimmte handicap.**

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ unterstreicht den Grundgedanken, der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, dass die eingeschränkte oder versagte Teilhabe beeinträchtigter Menschen am gesellschaftlichen Leben ihre Behinderung ausmacht. Behinderung wird also als ein soziales und gesellschaftliches Phänomen verstanden und kann somit durch entsprechende politische Entscheidungen und gesellschaftliche Vereinbarungen abgebaut werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz schafft die Grundlage im öffentlichen Recht, Behinderungen in der Lebensführung von Menschen mit Beeinträchtigungen abzubauen und eine die Bedürfnisse dieser Menschen einschließende Praxis zu gestalten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V. schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft



POSITIONEN der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

10.07.2003

Selbsthilfe Behinderter zum Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen an.

Die öffentlichen Bildungseinrichtungen sind das Lernfeld für Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen!

Bei Durchsicht des Gesetzentwurfs fällt auf, dass der gesamte Bildungsbereich (Kindergarten, Schule und Hochschule) ausgeblendet ist. In der Begründung – Allgemeiner Teil – heißt es auf Seite 49 lapidar, dass der Bereich „Behinderte und Schule“ aus Sicht der Landesregierung noch nicht in dem Maße entscheidungsreif sei, als dass schon in diesem Gesetz konkrete Änderungen vorgeschlagen werden könnten.

In diesem Gesetzentwurf werden jedoch nicht nur keine konkreten Änderungen von beeinträchtigte Kinder und Jugendliche diskriminierenden Vorschriften in den relevanten Landesgesetzen und Verordnungen über Tageseinrichtungen für Kinder, über Schulen und Hochschulen vorgeschlagen. **Vielmehr wird der gesamte Bildungsbereich in seiner Bedeutung für die Verwirklichung des Grundrechts auf Teilhabe gemäß dem Benachteiligungsverbot in Art. 3 Grundgesetz noch nicht einmal gewürdigt.**

Alle Menschen durchlaufen Bildungsinstitutionen. In den Bildungsinstitutionen ist die Chance gegeben, beeinträchtigte Menschen mit ihren Stärken wahrzunehmen, sie in alltäglichen Zusammenhängen zu erleben und die Bedingungen für ihre Teilhabe zu erkennen. Wer solche Erfahrungen in sein späteres Berufsleben mitnimmt, dem wird es leichter fallen beeinträchtigte Menschen „mitzudenken“ und ihnen gleichberechtigte Möglichkeiten zur Mitarbeit zu eröffnen.

Die Gestaltung eines gemeinsamen Alltags in Kindergärten, Schulen und Hochschulen schafft erst die Basis, dass das angestrebte Gesetz seine Ziele nachhaltig erreichen kann.

Gemeinsam Leben und Lernen – ein Lebensentwurf

Die guten Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte im Gemeinsamen Unterricht gemacht haben, haben dazu geführt, dass im Vergleich mit den 1960-er und 1970-er Jahren in Deutschland ein neuer **Lebensentwurf** für viele Familien mit beeinträchtigten Kindern Gestalt angenommen hat. Dieser Lebensentwurf ist mit den folgenden Schlagworten zu beschreiben:

- Leben mit Beeinträchtigungen in der Mitte der Gesellschaft
- Gemeinsamkeit von Anfang an
- Aufwachsen in der gesellschaftlichen Normalität – mit gleichen Rechten und Pflichten

Gemeinsamer Unterricht optimiert aufgrund seiner Ausrichtung auf die Lernmöglichkeiten jedes einzelnen Kindes die individuellen Bildungschancen für jedes Kind. Die Ergebnisse der international vergleichenden Schulleistungsstudie PISA deuten darauf hin, dass heterogene Lerngruppen, wie sie für den Gemeinsamen Unterricht prägend sind, ein in gleicher Weise geeignetes Lernumfeld für Kinder mit Hochbegabung, Beeinträchtigungen und / oder sozialer Benachteiligung darstellen.

Nach über 25 Jahren Erfahrung mit Gemeinsamen Unterricht in nordrhein-westfälischen Grundschulen, nach über 18 Jahren Erfahrung mit Gemeinsamen Unterricht in Schulen der Sekundarstufe I, nach über sieben Jahren Erfahrung mit



POSITONEN der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

10.07.2003

sonderpädagogischen Fördergruppen an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ist die Gleichstellung im Bildungsbereich entscheidungsreif!

Den in der Begründung auf Seite 49 ergänzten Hinweis auf die Absicht der Landesregierung, den Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen mit gesonderten Rechtsänderungen in dieser Legislaturperiode weiter auszubauen, kann uns an dieser Stelle nicht zufrieden stellen. Wir erkennen sehr wohl an, dass der Landtag im April eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht hat, die für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zu allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I erleichtern soll.

Wir stellen aktuell aber auch fest, dass es der Schulverwaltung auf allen Ebenen an Gestaltungswillen zur Umsetzung des Gleichstellungsgebotes in diesem Zusammenhang erheblich mangelt. So werden aktuell 17 Kinder im Münsterland, deren sonderpädagogischer Förderbedarf rechtsverbindlich festgestellt ist, die sonderpädagogischen Förderstunden in der Hauptschule vorenthalten.

Vereinzelt bemühen Eltern die Gerichte und erreichen nach fünf und mehr Jahren vor dem Oberverwaltungs- und neuerdings von dem Oberlandesgericht Recht, dass Schulassistenten (sog. „Integrationshelfer“) nicht von den Eltern, sondern von Schulverwaltungs- oder Sozialämtern zu bezahlen sind. So geschehen in Dortmund und im Ennepe-Ruhr-Kreis.

So ist bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an einer weiterführenden Schule aus Kostengründen der geplante Aufzug wieder gestrichen worden und in der Folge ein körperbeeinträchtigtes Kind von der Grundschule, die es zzt. erfolgreich besucht, ab Klasse 5 in die Sonderschule verwiesen wird. So ein aktueller Bericht einer Mutter aus dem Kreis Unna.

Ein Behindertengleichstellungsgesetz muss diese Realität aufnehmen und das Recht auf einen gemeinsamen Bildungsweg von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ausdrücklich als Ausdruck der Gleichstellung im Gesetzestext absichern!

Wir schlagen daher vor, den Begriff der Barrierefreiheit zu erweitern und in die Aufzählung in § 4 des Gesetzentwurfes den Begriff „Schulunterricht“ aufzunehmen. Denn Schule ist ein gestalteter Lebensbereich und wird es zunehmend bei Ausweitung der Ganztagsbetreuung. Zugänglich ist individualisierten Unterricht.

Benachteiligung beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler

In Nordrhein-Westfalen besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen der „Integrationsquote“ in Grundschulen und der in weiterführenden Schulen.

Ca. 10 % aller sonderpädagogisch förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs besuchen Grundschulen. Dagegen besuchen nur 1,65 % der sonderpädagogisch förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs den Gemeinsamen Unterricht an weiterführenden Schulen. D.h. 98% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassen 5-10 besuchen Sonderschulen.

Diese Situation verletzt die Grundrechte der Kinder aus Art. 2 und 3 Grundgesetz und die ihrer Eltern aus Art. 6 Grundgesetz. Das Missverhältnis der Integrationsquoten führt dazu, dass in den allermeisten Fällen der eingeschlagene integrierte Lebensweg für Kinder mit Beeinträchtigungen nach dem 4. Schuljahr abgebrochen



POSITIONEN der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

10.07.2003

werden muss. Dies benachteiligt die betroffenen Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsbiographie.

Das Recht und die Pflicht der Eltern aus Artikel 6 Grundgesetz, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder vorrangig zu bestimmen, können diese mangels Wahlmöglichkeiten nicht ausüben. Diese Situation wird von der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ als verfassungswidriger Zustand bewertet.

Forderungen für die Gleichstellung beeinträchtigter Menschen im Bildungswesen

Wir begrenzen uns auf die Bildungsbereiche Kindergarten und Schule, da in diesen Feldern vielfältige Erfahrungen aus unserer fast 20-jährigen Verbandsarbeit vorliegen. Für den Bereich Hochschule schließen wir uns der Stellungnahme der Interessensgemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender der Universität Dortmund an.

Um Benachteiligungen abzubauen sind die für das Bildungswesen relevanten Gesetze und Verordnungen nach den in diesem Abschnitt aufgelisteten Leitgedanken zu ändern. Die Auflistung beansprucht nicht, vollständig zu sein. Weitere notwendige Änderungen bildungsrechtlicher Regelungen entnehmen Sie bitte dem Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe des ehemaligen Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie aus Mai 2001.

- **Kindergarten u. -tagesstätte, Hort, verlässliche Betreuungsangebote in Schulen**

Erziehungsberechtigte können zwischen der Aufnahme ihres Kindes mit Beeinträchtigung in einer allgemeinen Tageseinrichtung für Kinder und in einem Sonderkindergarten auswählen.

Jedem Kind mit Beeinträchtigung sind die erforderlichen (heil-)pädagogischen Maßnahmen und die individuell notwendigen Unterstützungsleistungen (Assistenz, Therapie, Fahrdienst) zum Besuch der Wunscheinrichtung zur Verfügung zu stellen. Kein Kind darf wegen seiner Beeinträchtigung vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder eines Sonderkindergartens ausgeschlossen werden. In allgemeinen Tageseinrichtungen sind Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in gemeinsamen Gruppen zu fördern. Die Träger haben für die organisatorischen, personellen, sächlichen und pflegerischen Voraussetzungen Sorge zu tragen.

Das vorstehende gilt in gleichem Maße für verlässliche Betreuungsangebote an Schulen, z.B. in der offenen Ganztagschule.

Sofern keine ausreichende Anzahl von Plätzen in Tageseinrichtungen oder Betreuungsplätze in Schulen zur Verfügung steht, ist Kindern mit Beeinträchtigung bei Auswahl und Wartelisten Vorrang einzuräumen.

- **Schulen**

Für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. ihre Erziehungsberechtigten gilt das Prinzip der freien Wahl zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen, zwischen allgemeiner Ausbildung und entsprechenden Sondermaßnahmen sowie bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und Umschulung.



POSITONEN der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

10.07.2003

Die Schul- und Ausbildungsangebote sind so angelegt, dass sie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam genutzt werden können.

Der Vorbehalt in § 7 Schulpflichtgesetz, nach dem zieldifferenter gemeinsamer Unterricht in weiterführenden Schulen nur in Schulversuchen möglich ist, ist ersatzlos aufzuheben.

Die örtlich zuständigen Schulbehörden werden verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern ein Angebot zur gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in einer weiterführenden Schule in erreichbarer Entfernung zu machen.

Dazu sind die Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung, die den Kindern mit Beeinträchtigungen je nach Förderschwerpunkt an der entsprechenden Sonderschule gesetzlich zustehen, an die von den Erziehungsberechtigten – bzw. bei Volljährigen von den beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern selbst – gewählten Schule einzusetzen.

Je nach individuellem Bedarf werden Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zusätzlich durch Schulassistent(inn)en, Therapeut(inn)en und/oder einen Fahrdienst unterstützt. Schulassistentinnen können z. B. freiwillige Helfer(innen), Zivildienstleistende, Erzieher(innen), Sozialarbeiter(innen), Sozialpädagog(inn)en oder spezielles Fachpersonal sein. Der Schulträger hat für die Sicherstellung der v. g. Unterstützungsleistungen Sorge zu tragen.

Dazu ist der Kostenvorbehalt des Schulträgers in § 7 Schulpflichtgesetz bei Anträgen auf Gemeinsamen Unterricht in eine Verpflichtung zur Gewährleistung des notwendigen Unterstützungsbedarfs für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf umzuwandeln, wenn bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ihre Eltern, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres diese selbst es wünschen. Instrumente der Schulentwicklungsplanung sind zu nutzen.

• Trägerunabhängige Beratung und Koordinierung

Die Gestaltung der Teilhabe beeinträchtigter Kinder und Jugendlichen im Bildungswesen erfordert ein an ihrer Lebenssituation orientiertes multiperspektivisches Fallmanagement zur Vermittlung in die gewünschte Bildungseinrichtung. Dies können die jeweils angefragten Einrichtungsträger nur in enger Zusammenarbeit mit den direkt Betroffenen leisten.

Ein solches multiperspektivisches Fallmanagement hat u.a. die folgenden Ziele:

- Die für die einzelne beeinträchtigte Person notwendigen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen verschiedener Leistungs- und Kostenträger werden auf den Aufnahmezeitpunkt hin koordiniert.
- Die Mitarbeitenden der aufnehmenden Einrichtung werden beraten und ggf. fortgebildet.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die mit dem geplanten Gesetz eröffnete Möglichkeit, die Funktionen des „Behindertenbeauftragten“ des Landes, in den Kreisen und in den kreisfreien Städten den Organisationen der Behindertenselfhilfe zu übertragen. Für den Bereich der Teilhabe in Kindergärten und in Schulen können die örtlichen Vereine und Initiativen in der LAG „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V., diese Funktionen übernehmen.